

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN ^{II=5164} der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/8-Pr.2/83

1983 03 22

2380 IAB

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

1983 -03- 23

zu 2375/J

1017

Parlament
W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dkfm. Bauer und Genossen vom 26. Jänner 1983, Nr. 2375/J, betreffend Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes 1980: Gewährung von Sonderurlauben für Zollwachebeamte, beehre ich mich mitzuteilen:

Gemäß § 1 Abs. 1 Z. 17 DVV 1981, BGBl.Nr. 162, ist die Gewährung eines Sonderurlaubes bis zu zwei Wochen gegen nachträgliche Meldung an die oberste Dienstbehörde, soweit der Sonderurlaub drei Arbeitstage überschreitet, im Bereich des Bundesministeriums für Finanzen auf die Finanzlandesdirektionen übertragen (siehe auch DVV 1969, BGBl.Nr. 377). Das Bundesministerium für Finanzen hat zuletzt mit dem Runderlaß vom 11. Juni 1982, GZ 13 0200/1-VI/82, der an alle nachgeordneten Dienstbehörden ergangen ist, darauf aufmerksam gemacht, daß bei der Gewährung von Sonderurlaub ein dem Gesetz entsprechender strenger Maßstab angelegt werden muß.

Zu 1.

Gemäß § 74 Abs. 2 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl.Nr. 333, behält der Beamte für die Zeit des Sonderurlaubes den Anspruch auf die vollen Bezüge.

In den Jahren 1978 bis 1982 wurden Zollwachebeamten zum Zweck der außerdienstlichen Sportausübung insgesamt 1036 Tage Sonderurlaub gewährt, und zwar

1978	666,
1979	250,
1980	19,
1981	101 und
1982	0.

- 2 -

Fünf Zollwachebeamten, die als Leistungssportler oder Trainer im Rahmen des Österreichischen Skiverbandes tätig waren, wurde Urlaub unter Entfall der Bezüge (Karenzurlaub) gewährt, und zwar insgesamt 47 Monate. Die Ausgaben des Bundes für Oberstunden wegen der Ersatzdienste für die Karenzurlauber betragen nur einen geringen Teil der einbehaltenen Bezüge, weil nur ein Karenzurlauber mit einer Zollamtsfunktion betraut war. Die übrigen Karenzurlauber gehörten Streifabteilungen (Streifungen und Vorpassen im Grenzdienst) an, Ersatzdienste sind daher nur selten angefallen.

Zu 2.

Für dienstliche Trainingsveranstaltungen (Nordischer Kader, Alpiner Kader, Wasserrettungsmannschaft, Judomannschaft und Fünfkampfmannschaft) wurden

1978	2 848 Stunden,
1979	4 392 Stunden,
1980	4 240 Stunden,
1981	4 136 Stunden und
1982	3 400 Stunden

aufgewendet.

Zu 3.

Die Ausgaben des Bundes infolge Weiterzahlung der Bezüge während der 1036 Tage Sonderurlaub betragen - überschlagsmäßig berechnet -

1978	159 800 S,
1979	62 500 S,
1980	5 000 S,
1981	30 000 S und
1982	0 S.

Die Ausgaben des Bundes für Oberstunden wegen der Ersatzdienste für die Sonderurlauber betragen - überschlagsmäßig berechnet -

1978	114 300 S	für	1 384 Oberstunden,
1979	6 900 S	für	80 Oberstunden,
1980	- -		- -
1981	49 400 S	für	488 Oberstunden und
1982	- -		- -

Die Ausgaben des Bundes für Oberstunden wegen der Ersatzdienste für die Teilnehmer an dienstlichen Veranstaltungen betragen - überschlagsmäßig

- 3 -

- 3 -

berechnet -

1978	40 300 S	für	488 Überstunden,
1979	106 000 S	für	1 232 Überstunden,
1980	118 100 S	für	1 280 Überstunden,
1981	14 600 S	für	144 Überstunden und
1982	53 100 S	für	480 Überstunden.

Die durch die Teilnahme an den dienstlichen Trainingsveranstaltungen verursachten Reisegebühren betragen - überschlagsmäßig berechnet -

1978	139 500 S,
1979	209 000 S,
1980	202 600 S,
1981	205 000 S und
1982	171 900 S.

Das Bundesministerium für Finanzen ist bei der Gewährung von Sonderurlauben an Kaderangehörige und Trainer des Österreichischen Skiverbandes in allen Fällen der an die betroffenen Bundesministerien ergangenen Empfehlung des Herrn Staatssekretärs im Bundeskanzleramt, Dr. Franz Löschnak, vom 11. November 1977 gefolgt, wonach ein Sonderurlaub nur mehr bis zum Höchstausmaß von zwei Monaten pro Jahr gewährt werden soll. Alle darüber hinausgehenden Dienstfreistellungen sollen ausschließlich durch Karenzierung (Urlaub unter Entfall der Bezüge) erfolgen.

per beauftragtes